

Amtsblatt der Europäischen Union

C 253



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

1. August 2015

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2015/C 253/01	Mitteilung für die Personen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/486/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1332 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1322 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Afghanistan Anwendung finden	1
2015/C 253/02	Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1322 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan unterliegen	3
2015/C 253/03	Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (siehe Anhang der Verordnung (EU) 2015/1325 des Rates)	4
2015/C 253/04	Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen	5
2015/C 253/05	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen	6

DE

Europäische Kommission

2015/C 253/06	Euro-Wechselkurs	7
2015/C 253/07	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	8
2015/C 253/08	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	9
2015/C 253/09	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	10
2015/C 253/10	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	11

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2015/C 253/11	Aufrufe zur Einreichung von Anträgen und verbundenen Tätigkeiten gemäß dem ERC-Arbeitsprogramm 2016 des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (2014-2020) „Horizont 2020“ ...	12
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 253/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7649 — Varo/Argos DSE/Vitol/Carlyle/Reggeborgh) ⁽¹⁾	13
2015/C 253/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7477 — Halliburton/Baker Hughes) ⁽¹⁾	15
2015/C 253/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7663 — DTZ/Cushman & Wakefield) ⁽¹⁾	16

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2015/C 253/15	Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012	17
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung für die Personen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/486/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1332 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1322 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Afghanistan Anwendung finden

(2015/C 253/01)

Den im Anhang des Beschlusses 2011/486/GASP des Rates ⁽¹⁾, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1332 des Rates ⁽²⁾, und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates ⁽³⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1322 des Rates ⁽⁴⁾, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Afghanistan aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Mit der Resolution 1988 (2011) hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen restriktive Maßnahmen gegen vor der Annahme dieser Resolution als Taliban bezeichnete Personen und Einrichtungen und andere mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die in Abschnitt A („Mit den Taliban verbundene Personen“) und Abschnitt B („Mit den Taliban verbundene Einrichtungen und andere Gruppen und Unternehmen“) der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Konsolidierten Liste aufgeführt sind, sowie gegen andere mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen verhängt.

Am 23. September 2014 und am 27. März 2015 hat der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, der gemäß Nummer 30 der Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats eingesetzt wurde, die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, geändert und aktualisiert.

Die betroffenen Personen können bei dem gemäß Nummer 30 der Resolution 1988 (2011) eingesetzten VN-Ausschuss jederzeit unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

United Nations — Focal point for delisting
Security Council Subsidiary Organs Branch
Room TB-08045D
United Nations
New York, N.Y. 10017
UNITED STATES OF AMERICA

Tel. +1 9173679448
Fax +1 2129631300/3778
E-Mail: delisting@un.org

Weitere Informationen hierzu finden sich im Internet unter der Adresse: <http://www.un.org/sc/committees/1988/index.shtml>

Auf den Beschluss der Vereinten Nationen hin hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die in der genannten Resolution aufgeführten Personen in die Listen der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen aufzunehmen sind, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/486/GASP und nach der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Personen in die Liste sind in den jeweiligen Einträgen im Anhang zu dem Ratsbeschluss und in Anhang I der Ratsverordnung aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 57.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 1.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 753/2011) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 5 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannten Listen aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

Mitteilung für die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1322 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan unterliegen

(2015/C 253/02)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1322 des Rates ⁽³⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C (Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 753/2011, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1322, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die erhobenen personenbezogenen Daten können, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates ⁽⁴⁾ beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden fünf Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Streichung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von eventuell begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind

(siehe Anhang der Verordnung (EU) 2015/1325 des Rates)

(2015/C 253/03)

Den in der Liste der Verordnung (EU) 2015/1325 des Rates ⁽¹⁾ aufgeführten Personen, Vereinigungen und Körperschaften wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat festgestellt, dass die Gründe für die Aufnahme der Personen, Vereinigungen und Körperschaften in die vorgenannte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die restriktive Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽²⁾ zu verhängen sind, nach wie vor gültig sind. Der Rat hat daher beschlossen, diese Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf der Liste zu belassen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Vereinigungen und Körperschaften einzufrieren, und es dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können beantragen, dass ihnen die Begründung des Rates für ihren Verbleib auf der vorgenannten Liste übermittelt wird (sofern dies noch nicht geschehen ist). Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union (z. Hd. CP 931 designations)
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können unter vorstehender Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen und auf dieser Liste zu belassen, überprüft wird. Die Anträge werden nach Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP ⁽³⁾ hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden können, müssen sie **bis zum 27. Oktober 2015** eingereicht werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung des Rates unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽³⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(2015/C 253/04)

Den Personen und Organisationen, die in den Anhängen II und IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates ⁽¹⁾ und in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates ⁽²⁾, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1323 des Rates ⁽³⁾ zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Organisationen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2011/137/GASP des Rates ⁽⁴⁾ und in der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Organisationen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaates(n) (siehe Websites in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 204/2011) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 7 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen **vor dem 1. Juni 2016** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union

Generalsekretariat

DG C 1C

Rue de la Loi/Wetstraat 175

1048 Bruxelles/Brussel

BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Beschlusses 2011/137/GASP und Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 53.

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(2015/C 253/05)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates ⁽²⁾.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C — Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz des Generalsekretariats des Rates; die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C und kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
DG C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können, soweit erforderlich, mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates ⁽³⁾ beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

31. Juli 2015

(2015/C 253/06)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0967	CAD	Kanadischer Dollar	1,4310
JPY	Japanischer Yen	136,34	HKD	Hongkong-Dollar	8,5032
DKK	Dänische Krone	7,4615	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6769
GBP	Pfund Sterling	0,70410	SGD	Singapur-Dollar	1,5082
SEK	Schwedische Krone	9,4622	KRW	Südkoreanischer Won	1 287,41
CHF	Schweizer Franken	1,0565	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,9210
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,8102
NOK	Norwegische Krone	9,0015	HRK	Kroatische Kuna	7,5920
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 866,29
CZK	Tschechische Krone	27,031	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2015
HUF	Ungarischer Forint	308,30	PHP	Philippinischer Peso	50,146
PLN	Polnischer Zloty	4,1435	RUB	Russischer Rubel	66,8596
RON	Rumänischer Leu	4,4048	THB	Thailändischer Baht	38,571
TRY	Türkische Lira	3,0485	BRL	Brasilianischer Real	3,6974
AUD	Australischer Dollar	1,5140	MXN	Mexikanischer Peso	17,7473
			INR	Indische Rupie	70,3382

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 253/07)

*Nationale Seite der von Finnland ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten neuen gemeinsamen 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Die Finanzminister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben zur Feier des dreißigjährigen Bestehens der EU-Flagge beschlossen, in ihren jeweiligen Ländern 2-Euro-Gedenkmünzen mit einem einheitlichen Motiv auf der nationalen Seite prägen zu lassen. Bürger und Einwohner des Euro-Währungsgebiets haben in einer öffentlichen Online-Abstimmung ihren Favoriten für das Motiv ausgewählt. Sie konnten zwischen fünf Motiven wählen, die von einer Fachjury nach einem Gestaltungswettbewerb unter europäischen Münzprägestalten ausgesucht worden waren. Ihre Wahl fiel auf das Motiv, das von Georgios Stamatopoulos, Münzdesigner bei der Bank von Griechenland, entworfen wurde.

Ausgabestaat: Finnland**Anlass:** dreißigjähriges Bestehen der EU-Flagge

Beschreibung des Münzmotivs: Das Motiv zeigt die EU-Flagge als Symbol, das Völker und Kulturen mit gemeinsamen Vorstellungen und Idealen zur Gestaltung einer besseren Zukunft zusammenbringt. Zwölf Sterne nehmen die Gestalt von Menschen an und begrüßen die Geburt eines neuen Europas. Oben rechts entlang des Münzrings sind der Ausgabestaat „SUOMI FINLAND“ und die Jahreszahlen „1985-2015“ zu lesen. Das Münzzeichen befindet sich rechts zwischen der Flagge und den Jahresangaben. Unten rechts sind die Initialen des Designers angegeben (Georgios Stamatopoulos).

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 500 000**Ausgabedatum:** August 2015

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 253/08)

*Nationale Seite der von Deutschland ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten neuen gemeinsamen 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Die Finanzminister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben zur Feier des dreißigjährigen Bestehens der EU-Flagge beschlossen, in ihren jeweiligen Ländern 2-Euro-Gedenkmünzen mit einem einheitlichen Motiv auf der nationalen Seite prägen zu lassen. Bürger und Einwohner des Euro-Währungsgebiets haben in einer öffentlichen Online-Abstimmung ihren Favoriten für das Motiv ausgewählt. Sie konnten zwischen fünf Motiven wählen, die von einer Fachjury nach einem Gestaltungswettbewerb unter europäischen Münzprägestalten ausgesucht worden waren. Ihre Wahl fiel auf das Motiv, das von Georgios Stamatopoulos, Münzdesigner bei der Bank von Griechenland, entworfen wurde.

Ausgabestaat: Deutschland

Anlass: dreißigjähriges Bestehen der EU-Flagge

Beschreibung des Münzmotivs: Das Motiv zeigt die EU-Flagge als Symbol, das Völker und Kulturen mit gemeinsamen Vorstellungen und Idealen zur Gestaltung einer besseren Zukunft zusammenbringt. Zwölf Sterne nehmen die Gestalt von Menschen an und begrüßen die Geburt eines neuen Europas. Oben rechts entlang des Münzrings sind der Ausgabestaat „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“ und die Jahreszahlen „1985-2015“ zu lesen. Das Münzzeichen befindet sich rechts zwischen der Flagge und den Jahresangaben. Unten rechts sind die Initialen des Designers (Georgios Stamatopoulos) angegeben.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 30 000 000

Ausgabedatum: 4. Quartal 2015

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 253/09)

*Nationale Seite der von Slowenien ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten neuen gemeinsamen 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Die Finanzminister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben zur Feier des dreißigjährigen Bestehens der EU-Flagge beschlossen, in ihren jeweiligen Ländern 2-Euro-Gedenkmünzen mit einem einheitlichen Motiv auf der nationalen Seite prägen zu lassen. Bürger und Einwohner des Euro-Währungsgebiets haben in einer öffentlichen Online-Abstimmung ihren Favoriten für das Motiv ausgewählt. Sie konnten zwischen fünf Motiven wählen, die von einer Fachjury nach einem Gestaltungswettbewerb unter europäischen Münzprägestalten ausgesucht worden waren. Ihre Wahl fiel auf das Motiv, das von Georgios Stamatopoulos, Münzdesigner bei der Bank von Griechenland, entworfen wurde.

Ausgabestaat: Slowenien

Anlass: dreißigjähriges Bestehen der EU-Flagge

Beschreibung des Münzmotivs: Das Motiv zeigt die EU-Flagge als Symbol, das Völker und Kulturen mit gemeinsamen Vorstellungen und Idealen zur Gestaltung einer besseren Zukunft zusammenbringt. Zwölf Sterne nehmen die Gestalt von Menschen an und begrüßen die Geburt eines neuen Europas. Oben rechts entlang des Münzrings sind der Ausgabestaat „SLOVENIJA“ und die Jahreszahlen „1985-2015“ zu lesen. Unten rechts sind die Initialen des Designers (Georgios Stamatopoulos) angegeben.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1 000 000

Ausgabedatum: 4. Quartal 2015

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2015/C 253/10)



Nationale Seite der von der Slowakei ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten neuen gemeinsamen 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit besonders symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Die Finanzminister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben zur Feier des dreißigjährigen Bestehens der EU-Flagge beschlossen, in ihren jeweiligen Ländern 2-Euro-Gedenkmünzen mit einem einheitlichen Motiv auf der nationalen Seite prägen zu lassen. Bürger und Einwohner des Euro-Währungsgebiets haben in einer öffentlichen Online-Abstimmung ihren Favoriten für das Motiv ausgewählt. Sie konnten zwischen fünf Motiven wählen, die von einer Fachjury nach einem Gestaltungswettbewerb unter europäischen Münzprägestalten ausgesucht worden waren. Ihre Wahl fiel auf das Motiv, das von Georgios Stamatopoulos, Münzdesigner bei der Bank von Griechenland, entworfen wurde.

Ausgabestaat: Slowakei

Anlass: dreißigjähriges Bestehen der EU-Flagge

Beschreibung des Münzmotivs: Das Motiv zeigt die EU-Flagge als Symbol, das Völker und Kulturen mit gemeinsamen Vorstellungen und Idealen zur Gestaltung einer besseren Zukunft zusammenbringt. Zwölf Sterne nehmen die Gestalt von Menschen an und begrüßen die Geburt eines neuen Europas. Oben rechts entlang des Münzrings sind der Ausgabestaat „SLOVENSKO“ und die Jahreszahlen „1985-2015“ zu lesen. Das Münzzeichen der Münzprägestalt Kremnica (Mincovňa Kremnica), bestehend aus dem Zeichen „MK“ zwischen zwei Prägeformen, befindet sich rechts zwischen der Flagge und den Jahresangaben. Unten rechts sind die Initialen des Designers (Georgios Stamatopoulos) angegeben.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 1 000 000

Ausgabedatum: September 2015

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufrufe zur Einreichung von Anträgen und verbundenen Tätigkeiten gemäß dem ERC-Arbeitsprogramm 2016 des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (2014-2020) „Horizont 2020“

(2015/C 253/11)

Hiermit wird mitgeteilt, dass gemäß dem ERC-Arbeitsprogramm 2016 des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (2014-2020) „Horizont 2020“ Aufrufe zur Einreichung von Anträgen und verbundenen Tätigkeiten veröffentlicht wurden.

Die Kommission hat das ERC-Arbeitsprogramm 2016 ⁽¹⁾ mit dem Beschluss C(2015) 5086 vom 28. Juli 2015 angenommen.

Für diese Aufforderungen werden Anträge erbeten. Das ERC-Arbeitsprogramm 2016, einschließlich Fristen und Mittelausstattung, ist über die Teilnehmerportal-Website zusammen mit Einzelheiten zu den Aufforderungen und verbundenen Tätigkeiten und Hinweisen für Antragsteller zur Einreichung von Anträgen abrufbar.

<http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/home.html>

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/wp/2016_2017/erc/h2020-wp16-erc_en.pdf

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7649 — Varo/Argos DSE/Vitol/Carlyle/Reggeborgh)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 253/12)

1. Am 22. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Vitol Refining Group B.V. („Vitol“, Niederlande), The Carlyle Group („Carlyle“, USA) und Reggeborgh Invest B.V. („Reggeborgh“, Niederlande) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Varo Energy B.V. („Varo“, Niederlande). Gleichzeitig fusioniert Varo im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung mit dem Unternehmen Argos Downstream Europe B.V. („Argos DSE“).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Varo ist ein im Erdölsektor tätiges Downstream-Unternehmen mit geografischem Schwerpunkt in Deutschland und der Schweiz. Kerngeschäftsfelder sind Raffinierung, Lagerung und Vertrieb von Ölprodukten sowie der Handel mit Mineralölen, Biokraftstoffen und anderen Mineralölprodukten. Varo ist ein Gemeinschaftsunternehmen des globalen Vermögensverwalters The Carlyle Group (50 %) und des internationalen Energie- und Rohstoffunternehmens Vitol (50 %).
- Vitol ist ein Handelsunternehmen für verschiedene Rohstoffe und zudem auf den Finanzmärkten insbesondere für Erdöl und Erdgas tätig. Das Handelsportfolio umfasst Rohöl, Ölprodukte, Flüssiggas (LPG), Erdgas, Kohle, Strom und Kohlenstoffemissionen.
- Carlyle Carlyle ist ein weltweit tätiges Unternehmen für alternative Vermögensverwaltung, das über Fonds weltweit in vier Asset-Klassen investiert: Kapitalbeteiligungen an Unternehmen (Übernahmen und Wachstumskapital), reale Vermögenswerte (Immobilien, Infrastruktur, Energie und erneuerbare Energieträger), globale Marktstrategien (notleidende Finanzierungen, Mezzanine-Kapital für Unternehmen und den Energiebereich, strukturierte Darlehen, Hedgefonds und Anleihen mittelständischer Unternehmen) sowie Lösungen (Fonds für Private-Equity-Fonds und damit zusammenhängende Koinvestitionen und Nebentätigkeiten).
- Argos ist im Handel mit und im Vertrieb von Erdölzeugnissen tätig. Zu den Kerngeschäftsbereichen von Argos und seinen Tochtergesellschaften zählen: i) internationaler Handel mit Erdölzeugnissen und -derivaten, ii) Lagerung von Erdölprodukten; iii) Nicht-Einzelhandelsverkauf von Erdölprodukten und Flüssiggas (LPG), iv) Einzelhandelsverkauf von Erdölprodukten und Flüssiggas (LPG) sowie v) Lagerung von Schiffskraftstoffen.
- Reggeborgh ist eine niederländische Investmentgesellschaft mit Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, die unter anderem in den folgenden Branchen tätig sind: i) Bauwesen, ii) Planung und Bereitstellung des Zugangs zu (Glasfaser-) Telekommunikationsnetzen, iii) Immobiliendienste (einschließlich Grundstückserschließung und Immobilienverwaltung (als Investor)), iv) Produktion und Verkauf von Zuschlagstoffen (z. B. Sand, Schotter und Kies), v) Müllverbrennung, vi) Verpachtung einer Zementfabrik und vii) Betrieb von Onshore-Windparks in Deutschland.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7649 — Varo/Argos DSE/Vitol/Carlyle/Reggeborgh per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7477 — Halliburton/Baker Hughes)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 253/13)

1. Am 23. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Halliburton Company („Halliburton“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Baker Hughes Incorporated („Baker Hughes“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Halliburton: weltweit tätiges Unternehmen, das Ölfelddienstleistungen für die Öl- und Gasindustrie (Exploration und Förderung) erbringt; Schwerpunktbereiche sind dabei Brunnenbohrung und -bewertung sowie Bau und Fertigstellung von Brunnen;
 - Baker Hughes: weltweit tätiges Unternehmen, das Ölfelddienstleistungen für die Öl- und Gasindustrie (Exploration und Förderung) erbringt; Schwerpunktbereiche sind dabei Brunnenbohrung und -bewertung sowie Bau und Fertigstellung von Brunnen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7477 — Halliburton/Baker Hughes per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7663 — DTZ/Cushman & Wakefield)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 253/14)

1. Am 24. Juli 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen DTZ (USA), das von TPG und PAG Asia Capital kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Cushman & Wakefield (USA), das derzeit von Exor S.p.a. kontrolliert wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- DTZ ist Immobiliendienstleister in Asien, Europa und Nordamerika; das Unternehmen vertritt Mieter und Eigentümer in Immobiliengeschäften, berät bei Immobilienerwerb und ist in den Bereichen Beratung, Immobilienverwaltung und -bewertung tätig.
- Cushman & Wakefield ist ein Immobiliendienstleistungsunternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7663 — DTZ/Cushman & Wakefield per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Antrags auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

(2015/C 253/15)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission ⁽¹⁾ genehmigt.

ANTRAG AUF GENEHMIGUNG EINER GERINGFÜGIGEN ÄNDERUNG

Antrag auf Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ⁽²⁾**„AGLIO DI VOGHIERA“**

EU-Nr.: IT-PDO-0105-01301 — 19.1.2015

g. U. (X) g. g. A. () g. t. S. ()

1. Antragstellende Vereinigung und berechtigtes Interesse

Produktionsgenossenschaft „Consorzio produttori Aglio di Voghiera“
Via Buozzi 12/b
44020 Voghiera (FE)
ITALIEN

Tel.: +39 0532328046

E-Mail: info@agliodivoghiera.it

Der Änderungsantrag wird von den 22 Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft „Aglio di Voghiera“ eingereicht, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 des Dekrets des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten Nr. 12511 vom 14. Oktober 2013 zur Einreichung eines Änderungsantrags befugt sind. Die 22 Mitglieder der Produktionsgenossenschaft „Aglio di Voghiera“ stellen über 51 % der kontrollierten Produktion von „Aglio di Voghiera“ und über 30 % der in das Kontrollsystem für die Produktspezifikation von „Aglio di Voghiera“ g. U. aufgenommenen Unternehmen dar.

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Rubrik der Produktspezifikation, auf die sich die Änderung bezieht

- Beschreibung des Erzeugnisses
- Ursprungsnachweis
- Erzeugungsverfahren
- Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet
- Kennzeichnung
- Sonstiges (Verpackung, Aktualisierung der Vorschriften)

4. Art der Änderung(en)

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., die keine Änderung des veröffentlichten Einzigsten Dokuments erforderlich macht.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 17.

⁽²⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., die eine Änderung des veröffentlichten Einzigen Dokuments erforderlich macht.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. U. oder g. g. A., für die kein Einziges Dokument (oder etwas Vergleichbares) veröffentlicht wurde.
- Gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 als geringfügig geltende Änderung der Produktspezifikation einer eingetragenen g. t. S.

5. Änderung(en)

Erzeugungsmethode

Fruchtfolge

- Erlaubt wird die Fruchtfolge mit anderen Anbaupflanzen als nur Getreide oder eiweißhaltigen Ölpflanzen, ausgenommen Liliengewächse. Somit wird die verbindliche Abfolge der Kulturarten Getreide und eiweißhaltige Ölpflanzen abgeschafft und der Anbau von Liliengewächsen auf derselben Fläche ausdrücklich ausgeschlossen, weil dieser die Fruchtbarkeit des Bodens verringert, Schädlingsbefall verursacht und zu der vermehrten Entwicklung von Unkraut führt.

Erzeugung des Pflanzguts

- Um die Gewinnung des Pflanzguts zu erleichtern, dürfen die Zwiebeln mit der Hand aus nicht zu einem Bündel gebundenen Knoblauchpartien ausgewählt werden. Aus diesem Grunde wurde in Übereinstimmung mit dem Absatz über die „Erzeugung des Pflanzguts“ in Artikel 5 der Produktspezifikation unter Punkt A der Verweis auf die „Knoblauchbündel“ gestrichen.

Pflanzzeit und -methode

- Die Pflanzweite beim Anbau und insbesondere der Abstand zwischen den Reihen der gepflanzten Zehen wird verändert. Der Abstand zwischen den Reihen wird von einschließlich 20 cm bis 50 cm auf einschließlich 15 cm bis 60 cm geändert. Diese Änderung hängt mit dem Einsatz von auf diesen Abstand eingestellten Pflanz- und Erntemaschinen zusammen. Der geringere Abstand zwischen den Reihen erschwert das Wachstum von Unkraut und erhöht den Ertrag, ohne dass die Qualität des Produkts beeinträchtigt wird.
- Durch die Veränderung der Pflanzweite ist es möglich, die Menge des Pflanzguts gegenüber der von der Produktspezifikation vorgesehene Menge zu verändern und die Höchstmenge von 1 300 kg/ha auf 1 700 kg/ha zu erhöhen.

Ernte

- In der Produktspezifikation sind weitere Schritte angegeben, die nach der Ernte auszuführen sind (Sortieren, Reinigung und Entfernen der Blätter und Wurzeln des Erzeugnisses). Zudem wird spezifiziert, dass diese Schritte, wenn sie beim Erzeugnis „trockener Knoblauch“ durchgeführt werden, zu einer Verringerung des Gewichts des betrieblichen Ernteergebnisses um mindestens 40 % führen müssen. Diese Ergänzungen dienen der Erläuterung von Verarbeitungsschritten (Sortieren, Reinigung und Entfernen der Blätter und Wurzeln) des „Aglio di Voghiera“, die zuvor in der geltenden Spezifikation fehlten, und zur Festlegung eines Mindestwerts für die durch diese Arbeitsgänge entstehenden Abfälle anhand der Angabe eines Verhältnisses zwischen dem feldfrischen Erzeugnis nach der Ernte und dem zum Verkauf geeigneten Erzeugnis nach der Trocknung. Durch die Angabe dieses Verhältnisses werden die Kontrollen erleichtert, weil die je Hektar der Betriebsfläche zu erzielende Menge und alsdann die zu vermarktende Menge des trockenen Knoblauchs leichter zu ermitteln sind.
- Eine Ungenauigkeit im Wortlaut wird berichtigt, wonach im Zusammenhang mit den Trocknungsverfahren für das Erzeugnis fälschlicherweise von Trocknung in kontrollierter Luft die Rede ist. Tatsächlich handelt es sich um die Trocknung in „kontrollierter Belüftung“.
- Die vorgesehene Höchstdauer für die Trocknung des Erzeugnisses in kontrollierter Belüftung wurde von 36 auf 72 Stunden ausgedehnt. Die Änderung berücksichtigt, dass in der fachlichen Praxis in der Landwirtschaft im Erzeugungsjahr abweichende Klimabedingungen (Niederschlag, Feuchtigkeit usw.) herrschen können, die sich auf die vegetative Phase und auf die Trocknung des Erzeugnisses auf dem Feld auswirken und eine Verlängerung des Zeitraums für die Trocknung in kontrollierter Belüftung für angezeigt erscheinen lassen.

Kennzeichnung — Verpackung

Kleiner Zopf

- Auf den einzelnen Zwiebeln werden keine Aufkleber mehr angebracht, stattdessen wird die Verpackung der kleinen Zwiebelzöpfe in weißen Netzen mit entsprechender Kennzeichnung durch die Wort-/Bildmarke der g. U. eingeführt. Diese Änderung begünstigt den Vertrieb des Erzeugnisses, da die Unversehrtheit und eine bessere Wiedererkennung durch den Verbraucher gewährleistet werden.

Einzelne Zwiebel

- Auch die Verpackung einzelner Zwiebeln in Netzen, die mit der Wort-/Bildmarke der g. U. gekennzeichnet sind, ist möglich. Diese Art der Verpackung gesellt sich zu der aktuellen Verpackungsart, die die Kennzeichnung der einzelnen Zwiebeln vorsieht.
- Der letzte Satz des Absatzes wird dahingehend geändert, dass die Angabe der Firmenbezeichnung oder eines eindeutigen Kennzeichnungs-codes des Erzeugers hinzugefügt werden kann. Dieser Code wird von der Kontroll-einrichtung vergeben. Durch diese Änderung kann auf die Erfordernisse des organisierten Großhandels reagiert und die Rückverfolgbarkeit des Erzeugnisses gewährleistet werden.

Verpackung

- Um den unterschiedlichen Anforderungen der Vertriebswege und der Endverbraucher nachzukommen, wurde auf die Gewichtsangabe bei den Verpackungseinheiten verzichtet.
- Im Abschnitt „Verpackung“ der Produktspezifikation wurde der Absatz weggelassen, wonach die als Verpackung verwendeten Behältnisse so verschlossen werden müssen, dass der Inhalt nicht entnommen werden kann, ohne die Verpackung aufzureißen/aufzubrechen. Diese Vorgabe hat sich als überflüssig erwiesen, da für die unterschiedlichen Darbietungsformen des Knoblauchs (Zöpfe, Zöpfe Extra, Netz, Säcke, kleine Zöpfe, einzelne Zwiebeln) bereits einzelne Verpackungen vorgesehen sind.

Aktualisierung der Vorschriften

- Die Verweise auf die jeweiligen Vorschriften entsprechend den EU-Verordnungen wurden aktualisiert. Die Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 wurden zugunsten der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 abgeändert.

EINZIGES DOKUMENT

„AGLIO DI VOGHIERA“

EU-Nr.: IT-PDO-0105-01301 — 19.1.2015

g. U. (X) g. g. A. ()

1. **Name(n) (der g. U. oder der g. g. A.)**

„Aglio di Voghiera“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Italien

3. **Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels**

3.1. *Erzeugnisart*

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet.

3.2. *Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt*

Die geschützte Ursprungsbezeichnung „Aglio di Voghiera“ gilt für den Ökotyp „Aglio di Voghiera“. Es handelt sich um eine Pflanze mit leuchtend weißen und gleichförmigen Zwiebeln, die selten rosa Streifen aufweisen. Die Haut, die die einzelnen Zehen umgibt, ist weiß und hin und wieder von hell- oder dunkelrosa gefärbten Streifen durchzogen. Die Zwiebeln haben eine rundliche, regelmäßige und kompakte Form, die am Wurzelansatz leicht abgeflacht ist. Die Knoblauchzwiebeln bestehen aus einer unterschiedlichen Anzahl dicht zusammenstehender Zehen, die nach außen charakteristisch gewölbt sind und eng aneinander anliegen. Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens muss „Aglio di Voghiera“ die folgenden Eigenschaften aufweisen: gesunde Zwiebeln ohne Fäulnisbefall; frei von Schädlingen; sauber; fest; frei von Schäden durch Frost- oder Sonneneinwirkung; frei von äußerlich sichtbaren Keimen; frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit; frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack. Als „Aglio di Voghiera“ g. U. kann nur Knoblauch der Klasse „Extra“ mit einem Mindestdurchmesser von 45 mm und der Klasse I mit einem Mindestdurchmesser von 40 mm anerkannt werden. „Aglio di Voghiera“ wird in den Handel gebracht als: FRI-SCHER/GRÜNER KNOBLAUCH mit grünem steifem Schaft am Zwiebelhals, frischer Außenhaut, weißer und elfenbeinfarbener Zwiebel mit etwaigen rosigen Streifen und weißlichen Wurzeln; HALBTROCKENER KNOBLAUCH mit noch nicht ganz trockenem Schaft von grüner, ins Weißliche gehender Farbe und geringerer Festigkeit am Zwiebelhals, nicht ganz trockener Außenhaut, weißer und elfenbeinfarbener Zwiebel mit etwaigen rosigen Streifen und weißlichen Wurzeln; TROCKENER KNOBLAUCH mit trockenem weißlichem und nicht mehr festem Schaft, vollkommen trockener Außenhaut und Haut, die jede Zehe umgibt, weißer Zwiebel mit deutlich erkennbaren Zehen und elfenbeinfarbenen Wurzeln.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

Alle Erzeugungsschritte müssen unbedingt innerhalb des Erzeugungsgebiets erfolgen, da die Besonderheiten von „Agljo di Voghiera“ sowohl auf das Wissen der Erzeuger als auch auf die typischen klimatischen Verhältnisse dieses Gebiets sowie auf seine Bodenbeschaffenheit zurückzuführen sind.

3.5. Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Das grüne/frische Erzeugnis muss innerhalb von fünf Tagen nach der Ernte in den Handel gebracht werden, das halbtrockene Erzeugnis zwischen dem sechsten und dem zehnten Tag und das trockene ab dem elften Tag. Das Inverkehrbringen des Erzeugnisses in seiner Gesamtheit erfolgt in Form von ZÖPFEN, bestehend aus 5 bis 18 Zwiebeln und mit einem Gewicht von 400 g bis 900 g; ZÖPFEN EXTRA, bestehend aus 8 bis 80 Zwiebeln und mit einem Gewicht von 1 bis 5 kg; NETZEN mit einer unterschiedlichen Anzahl von Zwiebeln und einem Gewicht von 1 bis 500 g; SÄCKEN mit einer unterschiedlichen Anzahl von Zwiebeln und einem Gewicht von 1 bis 5 kg; KLEINEN ZÖPFEN, bestehend aus 3 bis 5 Zwiebeln und mit einem Gewicht von 150 g bis 500 g; EINZELNEN ZWIEBELN mit einem Gewicht von 50 g bis 100 g. Die einzelnen Zwiebeln können in Netzen mit der Wort-/Bildmarke der g. U. verpackt sein, oder die losen Zwiebeln sind jede mit einem Aufkleber der g. U. versehen. Bei einzelnen Zwiebeln sind Schaft und Wurzeln vollständig zu entfernen.

Die Einzelstücke werden in Netzen, Holz, Kunststoff, Pappe, Papier und natürlichem Pflanzenmaterial verpackt in den Verkehr gebracht. Das Erzeugnis ist sorgfältig zu verpacken, um zu vermeiden, dass die Zwiebeln durch den Transport und übermäßige Bewegungen beschädigt werden oder gar die Zwiebelhaut reißt, wodurch es zur Schimmelbildung kommen kann oder das Erzeugnis möglicherweise verdirbt.

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Auf Einzelstücken ist ein Etikett anzubringen, das die Bezeichnung „Agljo di Voghiera“ und die Abkürzung DOP (g. U.), das EU-Logo und die Angabe der Firmenbezeichnung oder eines von der Kontrolleinrichtung vergebenen eindeutigen Kennzeichnungs-codes des Erzeugers enthält.

Jede Verpackung muss in lesbarer und unverwischbarer, auf ein und derselben Seite angeordneter Schrift die Angaben enthalten, die es ermöglichen, den Packer oder Absender zu identifizieren. Auf den Behältnissen sind außerdem in größerer Schrift als die übrigen auf der Verpackung enthaltenen Angaben der Name „Agljo di Voghiera“, „Indicazione di origine protetta“ (Geschützte Ursprungsbezeichnung) oder die entsprechende Abkürzung DOP (g. U.) anzuführen sowie das EU-Logo abzubilden.

Auf Einzelstücken ist ein Etikett anzubringen, das die Bezeichnung „Agljo di Voghiera“ und die Abkürzung DOP (g. U.), das Gemeinschaftslogo und den Namen des Erzeugers enthält.

Das kreisförmige hellblaue Logo besteht aus der Abbildung einer halben Knoblauchzehe, die in der Mitte vom Buchstaben V durchschnitten wird. Die Knoblauchzehe ist von gelber Grundfarbe mit etwas dunkleren Netzstreifen. In dem Kreis steht in Schräglage in schwarzer Schrift „Agljo di Voghiera“. Ebenfalls innerhalb des Kreises erscheint oben der schwarze Schriftzug DOP. Nur für Werbezwecke kann auch eine Schwarz-Weiß-Version verwendet werden, wobei das kreisförmige Logo in diesem Fall von einer schwarzen Linie umgeben ist. Wird das Logo auf ein Etikett aufgedruckt, muss es 1/3 so groß sein wie das gesamte Etikett.



4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das Erzeugungsgebiet des „Aaglio di Voghiera“ umfasst die folgenden Gemeinden in der Provinz Ferrara: Voghiera, Masi Torello, Portomaggiore, Argenta und Ferrara.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Das Anbaugelände des „Aaglio di Voghiera“ liegt im Flachland, in einem Delta- und Flusseinzugsgebiet, das ideale klimatische Wachstumsbedingungen für dieses Erzeugnis bietet. Vorherrschend sind tonige, tonig-schluffige und Schlufflehm Böden. Durch den reichlich vorhandenen Sand fluvialen Ursprungs verfügen sie über eine große Drainagefähigkeit für den unterirdischen Abfluss des Wassers; diese Eigenschaft fördert Wachstum und Entwicklung des Knoblauchs und schützt ihn vor möglichem Fäulnisbefall. Das Klima ist durch eine im Vergleich zu anderen Flachlandgebieten geringere Niederschlagshäufigkeit geprägt, wobei es in den Frühjahrsmonaten öfter regnet als in den Sommermonaten. Warme und sonnenreiche Sommer begünstigen die Erntearbeiten, und zusammen mit den für die Ferrareser Gegend typischen Feuchtigkeitsbedingungen ermöglichen sie ein allmähliches und langsames Trocknen des „Aaglio di Voghiera“.

Die besonderen Eigenschaften des „Aaglio di Voghiera“ sind die leuchtend weiße Farbe, die große runde und regelmäßig geformte Zwiebel mit dicht zusammenstehenden Zehen und vor allem die lange Haltbarkeit. Die chemische Zusammensetzung ist durch vollkommene Ausgewogenheit zwischen ätherischen Ölen und Schwefelverbindungen, Enzymen, Vitamin B, Mineralsalzen und Flavonoiden gekennzeichnet. Eine andere, nicht weniger bedeutende Eigenschaft ist die besondere genetische Identität, die durch verschiedene DNS-Amplifikationstechniken nachgewiesen wurde und das Ergebnis einer natürlichen Auslese ist, die dank der Anwendung der von einer Generation zur nächsten weitergegebenen Selektionsmethoden erreicht wurde.

Der „Aaglio di Voghiera“ hat seine Eigenschaften außer dem Faktor Mensch auch dem engen Zusammenhang mit der Umgebung zu verdanken. Die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses sind auf die Böden zurückzuführen, auf denen es angebaut wird. Die Haltbarkeit der Knoblauchzwiebeln, ihr dicker Wuchs, die leuchtend weiße Farbe und vor allem die für sie typische regelmäßige und kompakte Form rühren von den tonigen, tonig-schluffigen und Schlufflehm Böden her, deren unterirdische Drainagefähigkeit durch den darin enthaltenen Sand fluvialen Ursprungs gefördert wird. Die vegetative Vermehrung der Pflanzehen und deren Auswahl aus den besten Knoblauchzwiebeln bewirken das ausgewogene Verhältnis zwischen Enzymen, Vitaminen und Mineralsalzen, die diesem Knoblauch eine besondere genetische Identität verleihen. Der andere Faktor, der für den engen Zusammenhang steht und die Besonderheit des „Aaglio di Voghiera“ ausmacht, ist der Mensch. Denn es ist der Mensch, der seit jeher während der Pflanz- und der Erntezeit besondere Sorgfalt auf die Bewässerungstechniken legt; der mit von Generation zu Generation weitergegebener und dabei ständig verbesserter Fertigkeit manuell die besten Zwiebeln aussortiert, um daraus große und gesunde Zehen als Pflanzgut zu gewinnen; der die Zwiebeln mit großem Geschick vorbereitet und bearbeitet, indem er sie von Hand zu Bündeln, großen und kleinen Zöpfen bindet oder als einzelne Zwiebeln belässt, und der schließlich köstliche Rezepte weitergibt. Aus jüngster und ferner Vergangenheit stammende archäologische Zeugnisse aus dem antiken Voghenza bestätigen, dass dieses Zentrum mindestens seit dem 7. Jahrhundert nach Christus eine führende Rolle für das Po-Delta spielte. Zum Ende des Hochmittelalters waren es die Herzöge des Hauses d'Este, Herren von Ferrara, die dem Gebiet von Voghiera zu neuer Blüte verhelfen. Das Gut der Familie d'Este förderte den Anbau sämtlicher Kulturen, für die sich die Böden dieses Gebiets eigneten, wobei das Hauptaugenmerk auf Gemüsepflanzen wie Salaten, auf Kräutern und Gewürzpflanzen und vor allem auf Knoblauch lag. Mit dem Abzug der Herzöge von Este im Jahr 1598 gingen die in der Landwirtschaft gesammelten Erfahrungen keineswegs verloren, denn andere berühmte Gutsbesitzer erkannten den Wert dieser fruchtbaren Böden entlang des alten Postroms, die noch heute den Anbau hoch spezialisierter Erzeugnisse wie Knoblauch ermöglichen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Die Verwaltungsbehörde hat das nationale Einspruchsverfahren eingeleitet und den Antrag auf Zuerkennung der g. U. „Aaglio di Voghiera“ im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 271 vom 21. November 2014 veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Produktspezifikation kann im Internet unter: <http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

direkt über die Homepage des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (www.politicheagricole.it) abgerufen werden: oben rechts auf dem Bildschirm zunächst auf „Prodotti DOP IGP“ und dann am linken Rand auf dem Bildschirm auf „Prodotti DOP IGP STG“ und schließlich „Disciplinari di Produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU) klicken.

